

Antrag

der Abgeordneten Frau Hensel und der Fraktion DIE GRÜNEN

Verbot von Abfallexport in Nicht-EG-Mitgliedstaaten

Ziel ist der Ausstieg aus jeglicher Form des Abfallexportes.

Der § 2 des AbfG sieht als Ziel eine möglichst erzeugernahe Entsorgung der bundesdeutschen Abfälle im Inland vor. Hierauf hat das BMU aus Anlaß bekanntgewordener Exporte in die Türkei die Länderregierungen im März 1988 nachdrücklich hingewiesen und diesen Standpunkt auch in anderen Zusammenhängen öffentlich bekräftigt.

Was das europäische Ausland betrifft, wird in der Praxis aber von dieser Zielvorgabe erheblich und in zunehmendem Maße abgewichen. Das bekanntgewordene Exportvolumen betrug im Jahre 1988 2,529 Mio. Tonnen Sonderabfälle.

In unbekanntem Ausmaß wird spätestens seit 1987 der Versuch unternommen, Abfallströme in die sogenannte Dritte Welt, in Schwellenländer und in die Staaten des Ostblocks umzulenken. Als potentielle Abnehmer für bundesdeutschen Abfall sind vor allem die Türkei, Marokko, Mauretanien, Somalia und Tunesien in Betracht gezogen worden.

Vor diesem Hintergrund muß sofort sichergestellt werden, daß die Länder Nicht-EG-Mitgliedstaaten von westdeutschem Müll verschont werden.

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, umgehend einen Gesetzesentwurf vorzulegen, mit dem das Abfallgesetz vom August 1986 dahin gehend geändert wird, daß jeglicher Export von gewerblichen und kommunalen Abfällen einschließlich Sondermüll und Rückständen aus der Abluft- und Abwasserreinigung in sämtliche Nicht-EG-Staaten untersagt wird.

Bonn, den 22. März 1989

Frau Hensel

Dr. Lippelt (Hannover), Frau Oesterle-Schwerin, Frau Dr. Vollmer und Fraktion

Begründung

In Anbetracht

- der aus der Bundesrepublik Deutschland stammenden Lackschlämme und Altöle, die seit 1987 den Boden bei einer Zementfabrik im türkischen Isparta verseuchen;
- des Schiffes „Al Karameh“, das ab Mai 1988 mit 20 000 Tonnen PCB- und altölverseuchtem Eisenstaub im Mittelmeer vagabundierte, bevor es in die Bundesrepublik Deutschland zurückkehren mußte;
- der Tatsache, daß das bundesdeutsche Schiff „Petersberg“ mit kontaminiertem Erdreich seit Juli 1988 sich immer noch in den Gewässern des Schwarzen Meeres befindet;
- der seinerzeit ernsthaft betriebenen Planungen, monatlich 40 000 Tonnen „Sondermüll jeder Art“ nach Marokko und Mauretanien verbringen zu wollen;
- der Situation der nigerianischen Hafenstadt Koko, die sich zu einem Dorado westeuropäischer Müllschieber entwickelt;
- der Tatsache, daß in Saudi-Arabien eine Verbrennungsanlage für Abfälle aus der dortigen petrochemischen Industrie vorwiegend durch westdeutsche Giftmülllieferungen finanziert werden soll;

können nur noch ordnungspolitische Eingriffe in den Herkunftsländern die Abfallexporte wirksam verhindern.

Der Export von Abfällen ist grundsätzlich mit unabsehbaren ökologischen und gesundheitlichen Risiken verbunden, die meist auch den Exporteuren, Abfallerzeugern, Entsorgungsfirmen, Kaufleuten, Maklern, Reedern und genehmigenden Verwaltungen bewußt sind.

Von Greenpeace International wurden fast 200 weltweit bekannte Fälle dokumentiert, in denen Abfallentsorger und Transportfirmen abfallrechtliche und immissionsschutzrechtliche Vorschriften und dadurch bedingte Kosten in den Entstehungsländern von Abfällen durch den Export umgingen oder umgehen wollten.

Über Boden- und Grundwasserverseuchungen, Gesundheitsschäden und einige Todesfälle im Zusammenhang mit dem Transport und der Ablagerung von Industrieabfällen vorwiegend aus italienischer Produktion in Rumänien, Nigeria und Venezuela wurde verschiedentlich berichtet.

Die Organisation der Afrikanischen Staaten (OAU) hat zwischenzeitlich ihre Mitgliedstaaten aufgefordert, laufende Verhandlungen abubrechen, Verträge zu stornieren und bereits importierte Abfälle wieder außer Landes schaffen zu lassen.

Die Jahresversammlung der Ministerkonferenz der zentral- und westafrikanischen Staaten hat Ende Juni 1988 diesen Beschluß bekräftigt.

Es ist absehbar, daß die Bereitschaft der bisherigen und potentiellen Empfängerländer, Abfallimporte hinzunehmen, sinken wird.

Die Bundesregierung sollte diese Entwicklung unterstützen, denn die seit Jahren geltenden internationalen Regeln zum Verkehr und Handel mit Abfällen führen auch bei konsequenter Anwendung nicht zu einer Problemlösung.

Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit des Eingriffs für den Bundesgesetzgeber.

Die 1988 dem Bundesrat vorgelegte Abfall-Verbringungs-Verordnung, die drei Jahre altes EG-Recht in nationales Recht umsetzen muß, bringt nur bürokratische Vereinheitlichungen.

Ein Exportverbot erscheint das einzig wirksame Mittel.

Es bedarf darüber hinaus einer klaren politischen Zielvorgabe, daß Produktion und Konsumtion auf abfallfreie bzw. abfallarme Verfahren umgestellt werden müssen.

Längerfristig ist allein die Abfallvermeidung am Entstehungsort die einzig ökologisch verantwortbare Antwort, denn Abfallexport kann wirksam nur an der Quelle bekämpft werden.

Das sofortige Verbot des Abfallexportes in Nicht-EG-Mitgliedstaaten ist dabei ein wichtiger erster Schritt.

